

81D - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUM Makler'sBest HAUSHALT-SUPERSCHUTZ

Versicherte Sachen:

In Erweiterung der Klausel W38 gelten mitversichert:

- ◆ **Einrichtung von kommerziellen Büros im Rahmen der Gesamtversicherungssumme**
Die Büroeinrichtung einschließlich Büromaschinen sind mitversichert, soweit sie sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen befinden, die mit ihr unmittelbar in Verbindung stehen. Der Versicherer haftet jedoch nicht, wenn Sachen der Klienten oder Kunden durch einfachen Diebstahl entwendet werden.
- ◆ **Wohnungstüren, Postkästen** und sonstige fest am Gebäude angebrachte Sachen des Versicherungsnehmers – auch gegen boshafte Sachbeschädigung – bis € 400,-- auf „Erstes Risiko“ (subsidiär)
- ◆ **Spielplatzeinrichtung** im Freien, auf dem versicherten Grundstück, die im Eigentum oder Eigentumsanteil des Versicherungsnehmers stehen, im Rahmen der Gesamtversicherungssumme (subsidiär)
- ◆ **Fahrräder**
In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 2.2 und Punkt 3.2 der ABH gelten gesichert abgestellte Fahrräder auf öffentlichen Gehsteigen VOR dem Versicherungsgrundstück mitversichert, sofern sie mit der baulichen Einfriedung (Zaun) des Grundstückes verbunden sind, bis **€ 500,--** auf „Erstes Risiko“.

Weiters gelten mitversichert:

- ◆ **€ 150,-- für nicht ersatzpflichtige nachweisliche Aufwendungen** nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden von mindestens € 4.000,--
- ◆ **€ 40,-- pro Schadensfall (max. € 80,-- pro Jahr)** für die Kosten eines Aufsperrdienstes (z.B. bei Schlüsselverlust oder zugefallener Eingangstüre)

In Abänderung der ABH, Artikel 3, Punkt 5 gilt für Lehrlinge sowie Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres die Außenversicherung für zwölf Monate.

Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen

Ergänzend zu Artikel 1, Punkt 2 der ABH gelten Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach einem Feuerschaden bis zu **10 %** der Haushaltversicherungssumme auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen versicherten Sachen beschränkt.

Feuerversicherung

In Erweiterung der Klausel W38 gilt mitversichert:

- ◆ **Brandherd** bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden im Rahmen der Gesamtversicherungssumme
- ◆ **Verpuffung in Öfen**, sowie Folgeschäden am Gebäude im Rahmen der Gesamtversicherungssumme

Einbruchdiebstahlversicherung

In Erweiterung der Klausel W38 gilt mitversichert:

- ◆ Schäden an Umzäunungen nach einem ersatzpflichtigen Einbruch bis **€ 1.500,--** auf „Erstes Risiko“ (subsidiär)
- ◆ **Einbruch in Garderobekästchen** (in Schulen, Sportvereinen, Schwimmbädern, Fitnesscentern und dergleichen) bis **€ 400,-- pro Schadensfall (max. € 800,-- im Jahr)**, ausgenommen Bargeld, Schmuck, Wertpapiere u.dgl.
Ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn das Garderobekästchen aufgebrochen wird, ohne dass zuvor in die Räumlichkeiten eingebrochen wird.
Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

In Abänderung der AHB, Artikel 2, Punkt 3.2 gelten folgende **Haftungsbegrenzungen**:

Für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen ist die Haftung mit folgenden Beträgen begrenzt:

3.2.3.1) in - auch unversperrten - Möbeln oder im Safe ohne Panzerung oder freiliegend

für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel € 2.000,--, davon freiliegend € 400,--

für Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen € 10.000,--, davon freiliegend € 2.200,--

Telefonmissbrauch

Wird im Zuge eines Einbruchdiebstahles gemäß Art. 2 Punkt 3.1 der ABH das Telefon (auch Handy und Internet) des Versicherungsnehmers missbräuchlich verwendet, werden die Mehrkosten bis **EUR 750,-** auf „Erstes Risiko“ ersetzt, wobei die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten sechs Monate als Basis dienen.

Schlossänderungen

In Erweiterung des Art. 2, Punkt 3 der ABH gelten Kosten für notwendige Schlossänderungen bis **EUR 750,-** - auf "Erstes Risiko" mitversichert, wenn die Original- bzw. Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind.

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des in häuslicher Gemeinschaft mit diesem lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadensfalles gemäß Art. 2 der ABH übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten bis zu einem Höchstbetrag von **EUR 750,-** auf „Erstes Risiko“.

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten nach einfachem Diebstahl

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des in häuslicher Gemeinschaft mit diesem lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines einfachen Diebstahls innerhalb Österreichs übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten bis zu einem Höchstbetrag von **EUR 350,-** auf „Erstes Risiko“.

Sachbeschädigung im Zuge einer Beraubung

In Erweiterung zu Art. 2, Punkt 3.4 gilt auch die Beschädigung von persönlichen Sachen im Zuge einer Beraubung (außerhalb der Wohnung) mitversichert.
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 750,-** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Einbruchdiebstahl in KFZ

In Erweiterung zu Art. 3 der ABH gilt auch der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes (ausgenommen Bargeld, Schmuck, Wertpapiere u.dgl.) bei **Einbruchdiebstahl in ein privat genutztes KFZ innerhalb Österreichs** (elektronische Geräte, wie Foto- und Videokamera, Laptop u.dgl. müssen im Kofferraum bzw., falls keiner vorhanden, von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden) mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 350,-** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

Leitungswasserschadenversicherung

In Abänderung der Klausel W38 gilt mitversichert:

- ◆ Austritt von Leitungswasser aus Solar- und Klimaanlage, Fußboden- und Wandheizungen, Aquarien und Wasserbetten im Rahmen der Gesamtversicherungssumme

Glasbruchversicherung

In Abänderung der Klausel W43 gelten mitversichert:

- ◆ Keine Begrenzung der m²
- ◆ Kunstverglasungen im Rahmen der Gesamtversicherungssumme
- ◆ Duschkabinenverglasungen inkl. Rundglas

Haftpflichtversicherung

In Abänderung von Artikel 16, Punkt 1 der ABH beträgt die Pauschalversicherungssumme **€ 2.000.000,-** je Versicherungsfall.

In Abänderung der ABH, Artikel 12, Punkt gilt versichert:

- ◆ Sachschäden durch Umweltstörung bis zu einer Versicherungssumme von € 150.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme

In Abänderung der ABH, Artikel 13 gelten als **versicherte Personen**:

Sämtliche mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebende und verwandte Personen sofern der Wert ihres Wohnungsinhaltes in der Haushaltversicherung des gegenständlichen Vertrages berücksichtigt ist.

SPORTPAKET

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) sind mitversichert:

Fahrräder

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 2.2, und Punkt 3.2 der ABH sind Fahrräder auf dem Dachboden, im Keller oder Ersatzraum bis insgesamt **EUR 4.000,--** versichert.

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 2.3 und Punkt 4 der ABH sind gesicherte Fahrräder am Grundstück und im Stiegenhaus bis insgesamt **EUR 4.000,--** versichert.

Diebstahl von Sportgeräten aller Art

In Erweiterung zu Artikel 3 der ABH gilt auch der Verlust von Sportgeräten aller Art bei **Einbruchdiebstahl IN ein privat genutztes KFZ innerhalb Österreichs** mitversichert.

Ebenso gilt der Einbruchdiebstahl in ordnungsgemäß versperren Dachboxen oder versperren Fahrradträgern sowie in einem ordnungsgemäß versperren Anhänger mitversichert.

Weiters gilt der Verlust von Sportgeräten aller Art bei **Einbruchdiebstahl** (gemäß Artikel 2, Punkt 3.2 der ABH) in ordnungsgemäß **versperren Räumlichkeiten am Urlaubsort** innerhalb Österreichs mitversichert.

Die Ersatzleistung ist jeweils mit **EUR 4.000,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

Für diese Punkte gilt:

Eine Anzeigebestätigung bei der Sicherheitsbehörde ist Voraussetzung für die Ersatzleistung.